

**Auch wir als Deutsche Flagge tragen Verantwortung, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Wir passen daher unsere Verfahren für Schiffszeugnisse und Besichtigungen laufend an die jeweils aktuelle Lage an. Für Seeleute gibt es Erleichterungen bei Befähigungszeugnissen und -nachweisen. Die wichtigsten Informationen dazu finden Sie in unserem offiziellen Statement der Deutschen Flagge.**

**In unseren nachfolgenden FAQ beantworten wir alle wichtigen Fragen zu den Folgen von COVID-19 für Seeleute und Reedereien. Wenn Sie weitere Fragen haben, mailen Sie uns gerne unter [feedback@deutsche-flagge.de](mailto:feedback@deutsche-flagge.de)**

## Maritime Medizin

### Können sich Seeleute in deutschen Häfen gegen COVID-19 impfen lassen?

Ja, in Hamburg, Kiel, Rostock, Bremen und Bremerhaven und in weiteren deutschen Häfen können sich Seeleute – egal welcher Nationalität und der Flagge ihrer Schiffe – gegen das COVID-19-Virus impfen lassen. Die Impfungen sind kostenlos und freiwillig. In der Regel wird das Vakzin von Johnson & Johnson verimpft, da nur eine Impfung erforderlich ist. Für den Transport zu den Impfstellen im Hafen ist gesorgt; in einigen Fällen gibt es auch die Möglichkeit von mobilen Impfteams, die an Bord kommen.

Die Kapitäne der Schiffe werden gebeten, ihren Seeleuten Landgang für die Impfungen zu gewähren. Neben dem Schutz der Gesundheit der Seeleute vereinfachen die Impfungen spätere Crewwechsel, da viele Staaten für Einreisen Impfnachweise verlangen. Alle wichtigen Gesundheitsexperten und Schifffahrtsvertreter empfehlen die Impfungen für Seeleute, unter anderem das International Maritime Employers Council (IMEC) und die International Transport Workers' Federation (ITF) in einem gemeinsamen Aufruf.

Bei Interesse sollten sich Reedereien und Kapitäne an ihre Schiffsagenten in Deutschland wenden, die dann die weitere Organisation übernehmen. Einzelheiten zu den Impfangeboten für Seeleute in Deutschland hat der Zentralverband Deutscher Schiffsmakler e. V. in einer Mitteilung (auf Englisch) zusammengefasst. Eine Übersicht der Impfangebote für Seeleute weltweit enthält die Website der ICMA, des internationalen Verbandes der Seemannsmissionen.

### Was empfiehlt der Seeärztliche Dienst Seeleuten und Reedereien zum Corona-Virus?

**Der Seeärztliche Dienst der BG Verkehr gibt Seeleuten und Reedern folgende Tipps, wie man sich vor dem Virus schützt und was bei Verdachtsfällen zu tun ist:**

- Das "Medizinische Handbuch See" des Seeärztlichen Dienstes der BG Verkehr enthält **konkrete Empfehlungen für Hygienemaßnahmen** bei der Behandlung von möglicherweise infizierten Personen an Bord. Dazu gehören unter anderem:
  - Beim **Behandler**:
    - Eigenschutz durch das Tragen der an Bord befindlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) wie Untersuchungshandschuhe, OP-Mundnasenschutz, Einmal-Schürze
    - Händehygiene mit dem viruziden Händedesinfektionsmittel (Nr. 18.01 der deutschen Bordapotheke) zum Vermeiden der Krankheitserreger-Übertragung
  - Beim **Patienten**:
    - Isolationsmaßnahmen von infizierten oder infektionsverdächtigen Personen und deren Kontaktpersonen

### - **Räumlichkeiten an Bord:**

- Hygienemaßnahmen der medizinisch genutzten Räume und Einrichtungen

- Die notwendigen Informationen zum Verfahren der **Kontaktaufnahme** mit dem Funkärztlichen Beratungsdienst und der Zusammenarbeit mit den Hafenzärztlichen Diensten einschließlich vorgeschriebener **Meldeverfahren** sind ebenfalls im "Medizinischen Handbuch See" enthalten. Das "Medizinische Handbuch See" ist beim Dingwort-Verlag bestellbar (<https://dingwort-verlag.de/medizin/>). Die englische Version des Handbuches erscheint im Frühjahr.

- Bei **Verdachtsfällen** kontaktieren Sie bitte frühzeitig den Funkärztlichen Beratungsdienst Cuxhaven, der Ihnen weitere Hinweise zur Behandlung der erkrankten Person geben kann.

- Die Arbeitsgruppe "EU Healthy Gateways joint action consortium" hat auf **europäischer Ebene** vorläufige Empfehlungen für Reedereien zum Umgang mit dem Coronavirus zusammengestellt (auf Englisch). Die Seiten 2-8 der "Interim Advice for ship operators" enthalten konkrete Empfehlungen für Kreuzfahrtschiffe, die Seiten 9 bis 11 für Frachtschiffe.

- Bei einem Verdachtsfall auf einem Schiff, das einen **deutschen Hafen** anläuft, kontaktieren Sie bitte bereits vor dem Anlaufen den zuständigen Hafenzärztlichen Dienst. Die Fachleute dort informieren Sie dann über die weiteren Maßnahmen. Die Kontaktdaten der für deutsche Häfen zuständigen Hafenzärztlichen Dienste finden Sie auf der Website der Freien und Hansestadt Hamburg.

- Aktuelle und ausführliche **Informationen über das Coronavirus** im Allgemeinen finden Sie auf der Website des Robert Koch-Institutes, der zentralen Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention, sowie auf der Website der Weltgesundheitsorganisation WHO.

- **Aktuelle Reisehinweise** zu Ländern, in denen das Coronavirus aufgetreten ist, finden Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes.

## Wo finde ich konkrete Tipps zum Umgang mit dem Corona-Virus an Bord von Seeschiffen?

Informationen über die richtige Hygiene und Maßnahmen bei einem Verdachtsfall oder Erkrankung an Bord finden Sie unter anderem:

- im "Medizinischen Handbuch See" der BG Verkehr,

- im Leitfaden "Coronavirus (COVID-19) - Guidance for Ship Operators for the Protection of the Health of Seafarers" der Internationalen Schifffahrtskammer ICS,

- in den "Interim Advice for ship operators" der Arbeitsgruppe "EU Healthy Gateways joint action consortium" (konkrete Empfehlungen für Betreiber von Frachtschiffen auf den Seiten 9 bis 11).

## Wie lege ich medizinische Schutzausrüstung an Bord (z. B. OP-Maske) richtig an und ab?

Der Seeärztliche Dienst der BG Verkehr erklärt in einem Video das richtige An- und Ablegen der persönlichen medizinischen Schutzausrüstung. Die für die Medizin an Bord zuständigen Nautischen Offiziere können sich so effektiv gegen Infektionskrankheiten schützen. Das Video ist unter

<https://www.medizinisches-handbuch-see.de/Schutzausruestung.html> (auf Deutsch) und

[https://www.medizinisches-handbuch-see.de/Schutzausruestung\\_en.html](https://www.medizinisches-handbuch-see.de/Schutzausruestung_en.html) (auf Englisch) abrufbar.

## Sollen alle einsteigenden Seeleute vor ihrem Dienstbeginn an Bord auf das COVID-19-Virus getestet werden?

Die Antwort auf diese Frage hängt von den individuellen Gegebenheiten in der jeweiligen Reederei ab - zum Beispiel vom Fahrtgebiet der Schiffe. Wir empfehlen Seeleuten und Reedereien, diese Frage mit ihrer Betriebsärztin/ihrem Betriebsarzt zu klären.

Wichtig ist auf jeden Fall, dass sich Seeleute vor ihrem Einstieg an Bord an die Auflagen der Bundesregierung und

der Bundesländer zur Eindämmung der Corona-Pandemie (Abstands- und Hygieneregeln, Kontaktbeschränkungen u. a.) gehalten haben.

## Sind Corona-Schnelltests an Bord von Seeschiffen sinnvoll?

Corona-Antigen-Schnelltests können in der Seeschifffahrt nur sehr eingeschränkt eingesetzt werden. Ein negatives Ergebnis im Antigentest schließt nach Angaben des Robert Koch-Institutes eine Corona-Infektion nicht aus, insbesondere in der frühen Inkubationsphase. Außerdem müssen positive Antigen-Testergebnisse durch einen sog. PCR-Test bestätigt werden. Für den PCR-Test müssen die Proben bei 4° C gelagert und möglichst gekühlt innerhalb von maximal 72 Stunden an ein Labor versendet werden. Nähere Informationen enthält die Website des Robert Koch-Institutes.

## Müssen Reedereien ihren Seeleuten an Bord deutschflaggiger Seeschiffe 2x wöchentlich einen Corona-Schnelltest anbieten?

Das hängt vom Einzelfall und vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung durch die Reederei ab. Die Gefährdungsbeurteilung sollte zusammen mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise durchgeführt werden.

Zwar müssen Arbeitgeber nach § 5 Absatz 1 der Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes ihren Beschäftigten, wenn diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal wöchentlich einen Corona-Test anbieten. Diese Verordnung gilt grundsätzlich auch auf Seeschiffen unter deutscher Flagge. Aufgrund der besonderen Situation der Seeschifffahrt (dazu weiter untenstehend) können Reedereien aber im Einzelfall von dieser Anforderung abweichen. Entscheidend ist, dass das Schutzziel der Verordnung weiterhin erreicht wird, nämlich das Risiko einer Corona-Infektion bei der Arbeit zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu schützen.

Das Hygiene- und Schutzkonzept einer Reederei muss vor allem Maßnahmen zur wirksamen Reduzierung des Risikos einer Corona-Infektion der Seeleute enthalten. Dabei sind insbesondere die Strategien des IMO-Zirkulars MSC.1/Circ.1636/Rev.1 und die im Zusammenhang stehenden IMO-Publikationen zu berücksichtigen. Diese Strategien setzen den Schwerpunkt auf die Früherkennung einer Infektion durch konkrete Testszenarien **vor der Aufnahme der Tätigkeit** von Seeleuten an Bord von Schiffen. Zudem sollten Seeleute an Bord in Einzelkammern untergebracht werden und in den Häfen sollten die Kontakte zwischen See- und Landpersonal auf das notwendige Minimum reduziert werden.

Die Durchführung von Corona-Tests an Bord von Seeschiffen ist aus folgenden Gründen besonders schwierig:

- Seeschiffe unterliegen einer besonders **kritischen Logistikkette**: Die in der EU zugelassenen Antigen-Tests sind je nach Fahrtgebiet des Schiffes nicht immer kurzfristig verfügbar. Das Warten auf Ausrüstung mit zugelassenen Laientests zur Erfüllung der vorübergehenden Testanforderungen der Corona-ArbSchV würde dem Schutzziel Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes widersprechen.
- Die **Ergebnissicherung** bei den Tests kann auf Seeschiffen kritisch sein: Das Ergebnis des Schnelltests muss umgehend mit einem PCR-Test unterlegt werden und muss zur umgehenden Isolierung der betroffenen Person bis zum PCR-Testergebnis führen. Für den PCR-Test müssen die Proben bei 4° C gelagert und möglichst gekühlt innerhalb von maximal 72 Stunden an ein Labor versendet werden - das lässt sich während der Seereise eines Seeschiffs kaum realisieren.
- **Antigen-Schnelltests** schließen nach Angaben des Robert Koch-Institutes eine Corona-Infektion nicht aus - insbesondere in der frühen Inkubationsphase. P&I Clubs kommen zum Ergebnis, dass Antigen-Tests an Bord verwendet werden können, um eine Grundlage für Entscheidungen über die Behandlung von Verdachtsfällen an Bord und für die Auswahl der richtigen Folgemaßnahmen zu schaffen (vgl. z. B. Informationen des P&I-Clubs Gard zum Thema Corona-Schnelltests). **Tests ersetzen jedoch keine anderen Schutzmaßnahmen.**

## Was passiert, wenn ein Seediensttauglichkeitszeugnis abläuft oder schon abgelaufen ist?

Abgelaufene Seediensttauglichkeitszeugnisse müssen durch eine ärztliche Untersuchung erneuert werden. Die Liste der von der BG Verkehr zugelassenen Ärztinnen und Ärzte, die Seediensttauglichkeitsuntersuchungen durchführen, finden Sie auf unserer Website.

Sollte ein Seediensttauglichkeitszeugnis während der Seereise ablaufen und eine Erneuerung ist wegen der Corona-Restriktionen in den Häfen nicht möglich (kein Crew-Wechsel oder Aufsuchen eines qualifizierten Arztes möglich), dann gilt das Zeugnis bis zum nächsten Hafen weiter, in dem eine Seediensttauglichkeitsuntersuchung durchgeführt werden kann – maximal aber für weitere drei Monate. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 12 Absatz 6 des Seearbeitsgesetzes und Norm A1.2 Absatz 9 Maritime Labour Convention (MLC).

## Finden derzeit Seediensttauglichkeits-Untersuchungen statt?

Ja, die Seediensttauglichkeitsuntersuchungen finden statt. Die Liste der von der BG Verkehr zugelassenen Ärztinnen und Ärzte, die derzeit Seediensttauglichkeitsuntersuchungen durchführen, finden Sie in unserer Rubrik "Seediensttauglichkeit".

## Finden derzeit medizinische Wiederholungslehrgänge statt?

Ja, die Kurse finden statt. Die aktuelle Übersicht der Lehrgänge finden Sie auf unserer Website.

## Muss die deutsche Bordapotheke wegen COVID 19 ergänzt werden?

Nein. Im aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse wurde die Behandlung von Infektionskrankheiten, auch mit Auswirkungen auf das Atemsystem, berücksichtigt. Spezielle Medikamente gegen eine Covid 19-Infektion gibt es bisher nicht.

## Bescheinigungen für Seeleute

### Was passiert, wenn mein Befähigungszeugnis oder –nachweis abläuft oder schon abgelaufen ist?

Deutsche Befähigungszeugnisse- und -nachweise, die nach dem 30.6.2021 abgelaufen sind, müssen ganz regulär in der Gültigkeit verlängert werden.

### Was passiert, wenn mein deutscher Gültigkeitsvermerk für mein ausländisches Befähigungszeugnis abläuft?

Die Gültigkeit aller Anerkennungsvermerke wird generell - ohne gesonderten Antrag - um bis zu 6 Monate verlängert. Die Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennungsvermerke erfolgt im Einklang mit den im Zusammenhang mit der Corona-Krise getroffenen Maßnahmen der jeweiligen zeugniserteilenden Verwaltung. Diese generelle Verlängerung ist in einem offiziellen Statement der Deutschen Flagge veröffentlicht worden.

### Muss ich einen Antrag für die Gültigkeitsverlängerung stellen?

Nein, die Gültigkeitsverlängerung um 6 Monate erfolgt generell, ein individueller Antrag ist nicht erforderlich. Diese generelle Verlängerung ist in einem offiziellen Statement der Deutschen Flagge veröffentlicht worden.

### Sollte ich trotzdem einen Antrag auf Gültigkeitsverlängerung stellen?

Ja, es wird sogar ausdrücklich darum gebeten, entsprechende Anträge auf reguläre Gültigkeitsverlängerung für 5 Jahre zu stellen. Die Anträge werden weiterhin entgegengenommen und bearbeitet, soweit es die gegenwärtige Situation zulässt.

# Besichtigungen - Zeugnisse

## Unter welchen Voraussetzungen besichtigt die BG Verkehr derzeit Schiffe?

Ob die BG Verkehr Schiffsbesichtigungen durchführt, hängt davon ab, wie hoch die individuellen Risiken eines Schiffes bezüglich einer COVID-19-Infektion bewertet werden. Die Risikobewertung erfolgt nach einem internen Verfahren, das verschiedene Risikofaktoren, wie die Inzidenz im Besichtigungshafen, das Fahrtgebiet der letzten 14 Tage oder die Art der Besichtigung, miteinbezieht. In den meisten Fällen werden auf Grundlage der Risikobewertung die Schutzmaßnahmen bei der Besichtigung angepasst, damit sie sicher durchgeführt werden kann.

Besichtigungen im Ausland können auch stattfinden. Einschränkungen sind abhängig von der Höhe der 7-Tage-Inzidenz /100.000 Einwohner, möglichen Quarantäneverpflichtungen und Einstufungen des Auswärtigen Amtes / RKI in Gebiete mit besonderem Risiko.

## Was passiert, wenn Zeugnisse für Seeschiffe unter deutscher Flagge demnächst auslaufen oder schon ungültig geworden sind?

Wie vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie auch ist vor der Erteilung und Erneuerung von Schiffszeugnissen die Überprüfung der Schiffe durch Besichtigerinnen und Besichtiger der anerkannten Klassifikationsgesellschaften oder der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr erforderlich. Auch Besichtigungen zur Bestätigung von Zeugnissen (Zwischenbesichtigungen) sind wieder notwendig.

Nur in außergewöhnlichen Fällen - wenn zum Beispiel in einem Hafen keine Besichtigung aufgrund von COVID-19-Schutzmaßnahmen möglich ist - kann die Deutsche Flagge im Einzelfall und nach Prüfung folgender Unterlagen auf eine Besichtigung verzichten:

- Erklärung des Reeders welche Umstände / besonderen Bedingungen aufgrund COVID\_19 Beschränkungen eine Besichtigung nicht möglich machen.
- Erklärung/Empfehlung der für das Schiff verantwortlichen Klassifikationsgesellschaft einschließlich Heranziehen des letzten Klassenberichtes
- Auswertung bestehender Auflagen der für das Schiff verantwortlichen Klassifikationsgesellschaft (Class Conditions)
- Einsicht in den Bericht der letzten Bodenbesichtigung unter Angabe IW (In Water) oder Dry-Docking
- Auswertung der Ergebnisse aus den Datenbanken der jeweilige Hafenstaatkontroll-Regime (PSC-MoU's)
- Auswertung des letzten ISM-Auditberichts
- Bei Non-Convention-Schiffen (= unterliegen nicht den internationalen Übereinkommen wie SOLAS u. a.) und Fischereifahrzeugen über 24 m Länge: Auswertung letzter Flaggenstaatsberichte.

In diesen Ausnahmefällen kann die Deutsche Flagge elektronische Kurzzeit-Zeugnisse bis zu dem Zeitpunkt erteilen, in dem eine Besichtigung des Schiffes möglich ist. Die Reedereien müssen auch in diesen Ausnahmefällen auf ihren Schiffen alle technischen und betrieblichen Vorschriften einhalten.

## Bleiben die Schiffszeugnisse gültig, wenn die Zwischenbesichtigung wegen des Corona-Virus ausfällt?

Ein Aufschieben der Besichtigung ist nur als Ausnahme im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (vgl. die erste Frage unter "Besichtigungen - Zeugnisse").

Beim Safety Management Certificate (SMC) nach dem ISM-Code gilt:  
Wird nach dem Ausschöpfen des einjährigen Auditfensters erkennbar, dass ein Zwischenaudit nicht mehr durchgeführt werden kann, wenden sich bitte die betroffenen Reedereien an die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr unter: [ism@bg-verkehr.de](mailto:ism@bg-verkehr.de).

## Was passiert, wenn die internen ISM-Audits nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes durchgeführt werden können?

Interne Sicherheitsmanagementaudits an Bord nach Punkt 12.1 des ISM-Codes müssen grundsätzlich in Abständen von höchstens zwölf Monaten durchgeführt werden, in begründeten Ausnahmefällen darf dieses Intervall um

höchstens drei Monate überschritten werden. Ist ein Audit wegen der derzeitigen Corona-Schutzmaßnahmen auch in diesem Verlängerungszeitraum nicht möglich, kann die interne Überprüfung über die endgültige Frist hinaus verschoben werden, wenn:

- die Überprüfung bei der nächsten sicheren und geeigneten Gelegenheit durchgeführt wird und
- der Grund für die Verschiebung im Schiffstagebuch ordnungsgemäß dokumentiert wird.

Die Deutsche Flagge (Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr) ist damit einverstanden, wenn ausnahmsweise die Schiffsführung diese Überprüfung nach den internen Richtlinien des Unternehmens durchführt.

## **Seearbeitsrecht (MLC)/Besatzung/Crewwechsel**

Impfen & Testen

Ein- und Ausreise & Crew-Wechsel

Landgang & Urlaub

Heuverträge & Aufenthalt an Bord

Hilfe & Unterstützung

## **Sicherheit (Safety - Security)**

**Was passiert, wenn die internen-ISM Audits nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes durchgeführt werden können?**

Interne Sicherheitsmanagementaudits an Bord nach Punkt 12.1 des ISM-Codes müssen grundsätzlich in Abständen von höchstens zwölf Monaten durchgeführt werden, in begründeten Ausnahmefällen darf dieses Intervall um höchstens drei Monate überschritten werden. Ist ein Audit wegen der derzeitigen Corona-Schutzmaßnahmen auch in diesem Verlängerungszeitraum nicht möglich, kann die interne Überprüfung über die endgültige Frist hinaus verschoben werden, wenn:

- die Überprüfung bei der nächsten sicheren und geeigneten Gelegenheit durchgeführt wird und
- der Grund für die Verschiebung im Schiffstagebuch ordnungsgemäß dokumentiert wird.

Die Deutsche Flagge (Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr) ist damit einverstanden, wenn ausnahmsweise die Schiffsführung diese Überprüfung nach den internen Richtlinien des Unternehmens durchführt.

**Was sollte derzeit bei Sicherheitsübungen und -ausbildungen an Bord beachtet werden?**

Von den vorhandenen Verfahren des eigenen Sicherheitsmanagementsystems – und damit auch von einzelnen SOLAS-Vorgaben - kann bis auf weiteres abgewichen werden, um die Anzahl der gleichzeitig an einer Übung oder Schulung teilnehmenden Besatzungsmitglieder so gering wie nötig zu halten. Dafür ist es notwendig, dass

- eine themengleiche alternative Aus- oder Weiterbildung erfolgt,
- die Gründe für das Abweichen im Schiffstagebuch respektive Sicherheitsmanagementsystem dokumentiert werden.

## Was passiert, wenn derzeit keine Wartungsarbeiten z. B. an Rettungsinseln möglich sind?

Eine Reederei muss eine Wartungsverlängerung für Rettungsinseln oder Rettungsflöße bei der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr (nautik@bg-verkehr.de) beantragen, wenn die landseitige Wartung dafür derzeit wegen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden kann. Die Reederei muss der BG Verkehr in diesem Ausnahmefall nachvollziehbar darlegen, warum eine Wartung oder Serviceleistung nicht möglich war.

## Wie müssen insbesondere Fährschiffs-Reedereien im Auslandsverkehr ihre Reisenden über das Corona-Virus informieren?

Alle Reedereien, die Reisende auf Seeschiffen aus dem Ausland nach Deutschland transportieren, müssen diesen die Informationen des Einreise-Merkblatts des Bundesgesundheitsministeriums barrierefrei zur Verfügung stellen. Das Merkblatt ist auf der Website des Bundesgesundheitsministeriums in verschiedenen Sprachen verfügbar.

Diese Verpflichtung für die Reedereien als "Beförderer" ergibt sich aus § 8 der Coronavirus-Einreiseverordnung.

## Hafenstaatkontrolle in deutschen Häfen

### Finden derzeit Hafenstaatkontrollen in deutschen Häfen statt?

Ja, derzeit finden reguläre Hafenstaatkontrollen statt.

### Was passiert derzeit, wenn deutsche Hafenstaatkontrolleure abgelaufene Zeugnisse an Bord vorfinden?

Bei Hafenstaatkontrollen in deutschen Häfen werden die im ParisMoU abgestimmten Vorgehensweisen zum Umgang mit den durch COVID-19 hervorgerufenen Problemen berücksichtigt. Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite [www.parismou.org](http://www.parismou.org), insbesondere das PSCircular 97 vom 23.04.2021.

## Flaggenthemen - Flaggenregister

### Was kann ich tun, wenn ich Unterlagen zu einem Antrag nicht im Original beibringen kann?

Es werden bis auf Weiteres auch Unterlagen per E-Fax akzeptiert.

### Wie kann ich Unterlagen einreichen, wenn mir das per E-Fax nicht möglich ist?

Dann können die Unterlagen bis auf Weiteres als pdf per Mail eingereicht werden. Das BSH behält sich die Nachforderung der Unterlagen im Original vor.